

Amtliche Mitteilungen der

Philipps

Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 02/2019

Veröffentlicht am: 21.01.2019

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg
für die Fern-DSH an der Zhejiang-Universität Hangzhou, VR China
vom 15.01.2019****Übersicht***A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber/innen des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
- c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK];
- d) Inhaber/innen des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung auf dem Niveau „DSH-2“ unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben. Bei Bewerber/inne/n, die die deutsche Sprachprüfung auf dem Niveau „DSH-1“ abgelegt haben, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine befristete Einschreibung für das gewählte Studienfach erfolgen kann. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen (z.B. der Verpflichtung zur Teilnahme an studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen) verbunden werden.
- f) Studienbewerber/innen, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerber (Beschluss des 72. Senats i.V. m. dem Beschluss des 172. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums der HRK) mit einem Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Leistungsstufe "vier" aufweist, abgelegt haben. Bei Testergebnissen, die unterhalb der Leistungsstufe "vier", jedoch in keiner Teilprüfung unterhalb der Leistungsstufe 3 liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine befristete Einschreibung für das gewählte Studienfach erfolgen kann. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen (z.B. der Verpflichtung zur Teilnahme an studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen) verbunden werden.

- g) Studienbewerber/innen, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens einschreiben, sofern sie nachweisen, dass das Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird, oder eine Erklärung des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegen.
- h) Studienbewerber/innen, die ein kurzzeitiges Studium an der Philipps-Universität Marburg im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms absolvieren ohne das Ziel eines Abschlusses.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der Dekan / die Dekanin des „Instituts für Deutschlandstudien“ der Zhejiang-Universität Hangzhou. In einer Informationsveranstaltung, die gemeinsam von Ortslehrkräften und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Studienkollegs Mittelhessen am Vortag der schriftlichen DSH durchgeführt wird, werden die Prüflinge auf die formalen Anforderungen der Prüfung vorbereitet.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen DSH-Gebührensatzung der Philipps-Universität. Diese Gebühr wird auch im Falle einer Wiederholungsprüfung fällig.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs muss spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. Bereits erfolgreich abgelegte Prüfungsteile können im Rahmen eines späteren Prüfungstermins nicht anerkannt werden; die DSH ist immer als Ganzes zu bestehen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Abweichend von § 4 Abs. 3 der MPO ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung unter Berufung auf andere hinreichende Erkenntnisse für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit in der Fern-DSH nicht möglich. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der deutschen Sprachprüfung und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehört kraft Amtes die Leiterin bzw. der Leiter des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache am Studienkolleg Mittelhessen als Vorsitzende/r an, sofern diese/r über eine einschlägige DaF-Qualifikation verfügt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft zwei hauptamtliche Lehrkräfte Deutsch als Fremdsprache des Studienkollegs Mittelhessen in den Prüfungsausschuss.

(2) Ebenso bestimmt die/der Vorsitzende aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Studienkollegs Mittelhessen eine für das Fach DaF qualifizierte Vertretung als Vorsitz der Prüfungskommissionen an der Zhejiang-Universität, falls sie/er nicht persönlich nach China reisen kann.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Erstellung sowie die Organisation der Prüfung verantwortlich, auch wenn die Durchführung vor Ort, die Korrektur sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen in seinem Auftrag durch eine Vertretung erfolgt. Die Vertretung muss aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Marburger Studienkolleges herangezogen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen.

(5) In der schriftlichen Prüfung können einheimische Lehrkräfte als Aufsichtspersonen und in den mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans des „Instituts für Deutschlandstudien“ der Zhejiang-Universität Hangzhou Ortslehrkräfte mit Qualifikation in Deutsch als Fremdsprache als Beisitzer/innen hinzugezogen werden. Beisitzer/innen haben ausschließlich beratende Funktion. Den Prüfungsvorsitz hat in jedem Fall eine hauptamtliche Lehrkraft aus dem Lehrgebiet DaF des Studienkollegs Mittelhessen. Die jeweilige Kommission legt der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seiner Vertretung die Prüfungsunterlagen und die Prüfungsbewertungen abschließend zur Bestätigung vor.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie alle Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz der Kommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine zweite bzw. weitere Teilnahme an der Prüfung handelt.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und Abs. 5 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Leiterin/dem Leiter des Lehrgebiets DaF am Studienkolleg Mittelhessen sowie einem von ihr/ihm benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg für die Fern-DSH an der Zhejiang-Universität Hangzhou den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(4) Für die Prüfungsunterlagen gilt eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist. Aufbewahrungsort ist dabei das Studienkolleg/Lehrgebiet DaF in Marburg. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können

verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin bzw. dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 17.01.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin

In Kraft getreten am: 22.01.2019